

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-020

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 06.07.2009

Betreff:

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
20.07.2009	Bau- und Vergabeausschuss				
30.07.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt,

die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002 gemäß Anlage.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
06.07.2009	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Änderung betrifft den durch den Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch jährlich festgesetzten Beitragssatz (€/ ha), der als Grundlage für die Ermittlung der Umlage der Beiträge an die Grundstückseigentümer dient.

Nach geltender Rechtsprechung muss der Beitragszahler anhand der Umlagesatzung den geltenden Beitragssatz konkret nachvollziehen und nachprüfen können. Dies dient der Klarheit und Rechtmäßigkeit der Erhebung der Umlagebeiträge.

Der Beitragssatz für **2009 beträgt 9,18 €/ha.**

In Bezug auf das Beitragsjahr 2008 hat sich der Beitragssatz um 0,68 €/ha erhöht. Die Erhöhung resultiert im wesentlichen daraus, dass das Land Sachsen-Anhalt keine Zuschüsse mehr an die Unterhaltungsverbände zahlt.

In der Gebietsänderungsvereinbarung mit den Gemeinden Tuchem, Gladau und Paplitz sind in der Anlage 1 die Satzungen aufgeführt, die nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin weiter gelten sollen. Dazu gehören nicht die Umlagesatzungen für die Beiträge zur Gewässerunterhaltung. Diese Satzungen sind vom Inhalt und den beitragsrechtlichen Auswirkungen auf die Beitragspflichtigen mit der Umlagesatzung Genthin identisch.

Die 8. Änderungssatzung enthält Änderungen zu den §2 Abs. 3 und §5, die aus den Satzungen der Beitrittsgemeinden übernommen wurden, weil sie dort klarer und eindeutiger formuliert sind, als in der Genthiner Satzung.

Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den Gemeinden nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.

In diesem Fall geht es lediglich um die Übernahme der Vorgabe der Verbandsbeiträge, die für das gesamte Verbandsgebiet gelten, die unwesentlich in einer Formulierung angepasst wird.

Daraus ergibt sich auch keine gestalterische Vorgabe aus den einzelnen Ortschaften/Ortsteilen.

Rechtsgrundlage: Wassergesetz LSA, Beitragsbescheid

Anlagen: Entwurf 8. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-020		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiterin, Frau Maiwald, Herr Knobel Datum 06.07.2009	Kämmerei Datum 	